



Niedersächsische Gebietsreform 1965-1974

Eingliederung der Gemeinde Wilsche

in die Stadt Gifhorn

Reformziele des Landtages

- **sinnvolle Verteilung staatlicher Aufgaben auf kommunale Behörden**
- **Bürgernahe und professionelle/hauptamtliche Verwaltung**
- **Verkleinerung der Anzahl an Gemeinden**

1965

Landtag beschließt **Beauftragung einer Sachverständigenkommission** (Verbesserung der Verwaltungsstruktur des Landes Niedersachsen, insbesondere für eine kommunale Gebietsreform und eine Neuordnung der Regierungs- und Verwaltungsbezirke)

Einsetzung einer Sachverständigenkommission „**Weber-Kommission**“

Bildung von vier Arbeitsgruppen „Gemeinden, Landkreise und Bezirke“, „Stadt-Umland“, „Aufgaben“ und „Zuständigkeiten“

1968

Anhörungsstermin für den Landkreis Gifhorn zum „Diskussionsvorschlag der Weber-Kommission für eine zukünftige Landkreisgliederung“

1969

Gamsen, Neubokel und Wilsche bilden eine Samtgemeinde

Vorschlag der Gutachter: **Verschmelzung der Landkreise Gifhorn und Peine** zu einem Großkreis

1970

Diskussion, Debatte und Kritik der Reformvorschläge und um den künftigen Sitz der Kreisstadt zwischen Peine und Gifhorn.

Bildung einer **Sonderkommission** der Landtagsfraktionen von SPD und CDU Kronsberger Kreis)

Nds. Landtag beschließt das Kronsberger Konzept: **Landkreise Peine und Landkreis Gifhorn bleiben erhalten**, Gifhorn bleibt Kreisstadt, Zugehörigkeit zum Verwaltungsbezirk Braunschweig

22. Juni 1970: Öffentliche Sitzung des Rates der Kreisstadt Gifhorn

Antrag der Gemeinde Wilsche vom 20.4.1970 auf Eingemeindung in die Stadt Gifhorn

Mit der Gemeinde Wilsche soll unter Leitung des Landkreises verhandelt werden mit dem Ziele der Eingemeindung der Gemeinde Wilsche in die Kreisstadt Gifhorn.

In diesem Zusammenhang wurde weiterhin einstimmig beschlossen, zu gegebener Zeit auch mit anderen umliegenden Gemeinden Gespräche im Hinblick auf eine Eingemeindung zu führen.

11. November 1970: Besprechung zu der Frage „Umland Gifhorn“

Die Absicht der Gemeinde Wilsche mit der Stadt Gifhorn über eine Eingemeindung zu verhandeln und der dadurch erforderliche Austritt aus der Samtgemeinde Gamsen sowie die Beschlüsse der Gemeinden Kästorf und Neudorf-Platendorf, der Samtgemeinde Gamsen beizutreten, waren der Anlaß für eine Einladung des Landkreises zu einem Gespräch über die Frage der Neugliederung der Gemeinden im Umland der Stadt Gifhorn.

Wilsche: Der Rat hat - auch nach Anhörung der Bürger der Gemeinde am 18. 4. 1970 einstimmig beschlossen, Verhandlungen mit der Stadt Gifhorn über eine Eingemeindung zu führen. Zu diesem Beschluß und der damit verbundenen Absicht, aus dem Verband der Samtgemeinde Gamsen auszuscheiden, bekennt sich die Gemeinde nach wie vor.

Neubokel: Die Gemeinde begrüßt die Beitrittsabsichten der Gemeinden Kästorf und Neudorf-Platendorf, die die bisher gut funktionierende und auch finanziell gesunde Samtgemeinde auf eine noch leistungsfähigere Einheit bringen würden« Es spricht zur Zeit nichts für einen Anschluß an die Stadt Gifhorn.

Gamsen: Die Gemeinde spricht sich nachhaltig für eine Erhaltung und für die angestrebte Vergrößerung der Samtgemeinde Gamsen aus. Sie sieht im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlaß» eine Eingemeindung in die Stadt Gifhorn zu erwägen, zumal sich die Samtgemeinde in der Vergangenheit bewährt hat und durch den beabsichtigten Beitritt der Gemeinden Kästorf und Neudorf-Platendorf eine leitbildgerechte Einwohnerzahl von über 7.000 Einwohnern erreicht wurde.

1971

Vorschlag des Innenministeriums: Erweiterung der Stadt Gifhorn mit Eingemeindung von Neubokel, Kästorf, Gamsen, Wilsche und Winkel

25. Februar 1971: Öffentliche Sitzung des Rates der Kreisstadt Gifhorn

TOP 7: Schreiben der Gemeinde Wilsche vom 28.12.1970

Nach Bekanntgabe des Schreibens der Gemeinde Wilsche vom 28.12.1970, in dem diskriminierende Äußerungen des Herrn Bürgermeisters der Gemeinde Gamsen wiedergegeben worden sind, stellt der Rat fest, daß sich an der Auffassung der Stadt noch nichts geändert hat und daß der Rat nach wie vor zu seinem Beschluß hinsichtlich der Eingemeindung der Gemeinde Wilsche steht.

4. November 1971: Öffentliche Sitzung des Rates der Kreisstadt Gifhorn

TOP 3. Stellungnahme des Rates zum Diskussionsvorschlag des Nieders. Ministers des Innern zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 3. August 1971

Von Seiten des Rates der Gemeinde Wilsche ist bereits vor längerer Zeit, nämlich am 18.4.1970, ein einstimmiger Antrag auf Eingemeindung in die Stadt Gifhorn gestellt worden. Der Rat der Stadt Gifhorn hat sich ebenfalls einstimmig am 22.6.1970 für eine Eingemeindung der Gemeinde Wilsche in die Stadt Gifhorn ausgesprochen. Beide Räte haben diese Beschlüsse gefaßt zu einem Zeitpunkt, als der nun vorliegende Diskussionsvorschlag noch nicht im Gespräch war und zwar in klarer Erkenntnis der Tatsache, daß eine Zuordnung der Umlandgemeinden zu Gifhorn bei einer vernünftigen Regelung in gebiets- und verwaltungsmäßiger Hinsicht nicht zu umgehen sein wird.

1972

Vorschlag des Innenministeriums: Vereinigung von 129 kommunalen Einheiten zu 9 Verwaltungseinheiten mit der Stadt Gifhorn als zentralem Mittelpunkt

1973

Kreistag Gifhorn stimmt dem Entwurf des sog. Gifhorn-Gesetzes über die Neuordnung der Gemeinden im Raum Gifhorn in wesentlichen Punkten zu

Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn wird im Landtag beschlossen

Ratsbeschluss der Stadt Gifhorn zu Annahme des Gebietsänderungsvertrages mit Eingliederung von Gamsen, Kästorf, Neubokel, Wilsche und Winkel

1974

Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn tritt in Kraft: Eingliederung der Gemeinden Gamsen, Kästorf, Neubokel, Wilsche und Winkel sowie Gebietsteile der Gemeinden Isenbüttel, Leiferde, Ribbesbüttel und Vollbüttel [11. März 1974]

Gemeindereform weiterhin ohne wirkliche Konzeption

Anßer Wilsche will keine Umlandgemeinde zu Gifhorn

„Mächtlein, Mönchlein, du gehst einen schweren Gang“, möchte man zu Oberkreisdirektor Rolf Wandhoff sagen, der sich fast allabendlich wegen brennender Fragen der Gemeindereform mit dem Gemeindevorstand des Landkreises Gifhorn zusammensetzt. Am Dienstag war er in Trammeln und am Mittwoch in Kästorf. Eingeblendet waren die Umlandgemeinden der Stadt, Vertreter der Stadt und des Kreisrates. Um das Fazit vorwegzunehmen: Zur Stadt Gifhorn will keine Gemeinde.

Der Oberkreisdirektor schilderte zunächst, wie man sich offenbar bei der Regierung in Hannover die kommende Gemeindereform vorstellt. Der Ton liegt hierbei auf „offenbar“, denn genau weiß es bis zum heutigen Tag niemand. Zunächst hatte die CDU im Landtag einen Gesetzentwurf eingebracht, der als Modell die Samtgemeinde vorsieht. Dann kam die SPD mit einer sogenannten Absichtserklärung, wonach sie ein Gesetz einbringen will, bei dem die Einheitsgemeinde das Modell bilden soll.

Dabei hat derselbe Innenminister, der schon in der vorhergehenden Legislaturperiode im Amt war, alles über den Haufen geworfen. Vor zwei Jahren noch wollte man Samtgemeinden schaffen, bei denen das Leitbild eine Einwohnerzahl von 7000 bis 8000 Einwohnern vorseh. Diese Einwohnerzahl möchte man in Hannover auch heute noch haben. Der Unterschied zu der Auffassung vor zwei Jahren ist nur der, daß heute die Einheitsgemeinde den Vorrang hat.

Aber auch mit den letzten Plänen deckt sich schon nicht mehr das, was im Harzvorland geplant wird. Dort schafft man Großgemeinden mit einer Einwohnerzahl von 12 000 bis 18 000 Einwohnern. Rolf Wandhoff beklagte sich bitter darüber, daß kaum sei die Absichtserklärung herausgegeben, ein Gehörtes aus Lüneburg zwei andere sagt. Der Erfolg dieses ewigen Hin und Her ist lediglich eine völlige Verunsicherung, die bereits beim Landkreis anfängt und sich bis zu den Gemeinden fortsetzt.

Bei dem Gespräch am Mittwoch ging es vorrangig um die Samtgemeinde Gamsen. Ihr gehören zur Zeit an: Ehemal Gamsen selbst, denn Neubokel und Wilsche. Hinzukommen wollen mit Wirkung vom 1. Januar 1971 noch Neudorf-Platendorf und Kästorf. Wilsche wiederum will aus der Samtgemeinde austreten und sich von der Stadt Gifhorn eingemeinden lassen.

Was hieraus wird, weiß man noch nicht. Der Innenminister hat dem Landkreis Anweisung gegeben, nicht selbst zu entscheiden, sondern ihm den Vorschlag vorzulegen.

Genausowenig weiß man, was mit dem Aufnahmearbeit von Kästorf und Neudorf-Platendorf wird. Auch hier kann der Landkreis nicht einfach selbst entscheiden. Erstaunlich dabei ist wieder die Tatsache, daß Oberkreisdirektor Wandhoff berichtet, noch im Jahre 1968 habe der Innenminister die Auflage erteilt, man solle auch Gamsen wegen der Eintritte dieser Gemeinde in die Samtgemeinde Gamsen verhandeln. Jetzt, wo Kästorf aus eigenen Stücken kommt, will sich der Innenminister wieder die Entscheidung klar über vorbehalten.

Der Versuch, auch Triangel und Westerbeck bei Gamsen mit einzubeziehen, blieb erfolglos. Bürgermeister Krums von Westerbeck gab sich selbstsicher und wollte eine neue Samtgemeinde Sassenburg gründen. Bürgermeister Flagg von Triangel hatte dasselbe Ziel und wollte sich andererseits nach „konfessionellen Gesichtspunkten“ nur sehr teuer verkaufen.

*

Es ist offensichtlich sehr schwer, mehrere Gemeinden unter einen Hut zu bekommen. Es kann auch keine Gemeinde verbleibt werden, wenn sie vorrangig Eigeninteressen verfolgt. Wer jedoch die Pläne der Regierung verfolgt, muß feststellen, daß dort bis heute noch keine echte Konzeption vorliegt. Zum mindesten keine, die nach außen sichtbar wird. Unübersehbar ist jedoch, daß in Hannover eine Salami-taktik angewandt wird, wie man sie immer den östlichen Staaten zum Vorwurf macht. Ob die Methodik des niedersächsischen Innenministeriums und des Regierungspräsidenten von Lüneburg unbedingt als demokratisch angesehen werden können, muß immerhin bezweifelt werden.

Jochen Kühle

Nach Eingemeindung soll für die Orte gesorgt werden

Nur Wilsche will nach Gifhorn – Kästorf: keine kommunale Verbindung – Gamsen für Samtgemeinde

Einiger Korrekturen, die im Süden für Gebiet Bahnhof Isenbüttel und im Westen die Siedlung von Ribbesbüttel für notwendig werden, ist man in Gifhorn mit dem Diskussionsvorschlag zur Neuregelung des Gifhorer Raumes im großen und ganzen einverstanden. Das erklärten Bürgermeister Trautmann und Stadtdirektor Küster bei einer Dienstbesprechung – wir berichteten bereits gestern über – mit den betroffenen Gemeinden – über Winkel und Isenbüttel – und dem Landrat.

Die Stadt Gifhorn würde bei der Verwirklichung des Diskussionsvorschlages allen nach Gifhorn kommenden Gemeinden die Ortschaftsfassung zusichern und die Ortsräte auch mit den notwendigen finanziellen Mitteln für die Erfüllung ihrer Aufgaben versehen. Gifhorn ist in der Verantwortung bewußt und durchaus bereit, unter Zurückstellung eigener innerörtlicher Projekte die nach Gifhorn kommenden Orte ausreichend für eine notwendige Weiterentwicklung zu fördern.

Die Gemeinde Kästorf erklärt, daß mit der Eingemeindung keine direkten kommunalen Verbindungen bestehen. Alle kommunalen Einrichtungen werden in Zusammenarbeit mit Gamsen durchgeführt, sei es die Kanalisation, die Wasserversorgung und auch die schulischen Einrichtungen. Nach Ansicht von Kästorf geht die Weiterentwicklung der Stadt Gifhorn mehr nach Süden als nach Norden. Eine Eingemeindung nach Gifhorn wird daher nicht gewünscht. Es wird viel-

mehr die Schaffung einer eigenen kommunalen Einheit im Norden der Stadt Gifhorn unter Beteiligung der jetzigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gamsen und unter Hinzuziehung der Gemeinden im Raum Westerbeck gewünscht, und zwar in der Rechtsform der Samtgemeinde.

Oberkreisdirektor Wandhoff erklärte dazu, daß die Abwasserbeseitigung der Orte Kästorf und Garbsen ein rein technisches Problem ist. Die schulischen Beziehungen spielen bei der jetzt kommenden Schulkonzeption für die festgelegten kommunalen Grenzen keine entscheidende Rolle mehr. Es ist ja hinreichend bekannt, daß im Norden von Gifhorn ein Standort für einen Sekundarbereich I vorgesehen ist, und zwar nicht nur für Schulkinder der Gemeinden Kästorf, Gamsen, Neubokel und Wilsche, sondern auch für die Schulkinder aus dem Raum Sassenburg und Wesendorf.

Bürgermeister Kuhn aus Gamsen hob hervor, daß der Diskussionsvorschlag im Rat noch nicht behandelt worden ist. Er muß aber nach wie vor sich gegen die vorgesehene Eingemeindung nach Gifhorn wenden und hält eine starke kommunale Verwaltungseinheit im Norden der Stadt Gifhorn für richtig und zweckmäßig. Zu dieser Verwaltungseinheit müßten nach seiner Ansicht die jetzigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gamsen (Wilsche, Neubokel und Gamsen) und die Gemeinden Kästorf, Triangel, Neudorf-Platendorf, Dannenbüttel und Westerbeck gehören. Auch die Schaffung von zwei kommunalen Einheiten in diesem Raum würde er für

akzeptabel halten. Auch Gamsen geht eindeutig von der Rechtsform der Samtgemeinde aus.

Bürgermeister Kuhls, als Vertreter der kleinsten Gemeinde dieses Raumes, der Gemeinde Neubokel, hält nach wie vor die zu vergrößerte Samtgemeinde Gamsen für die zweckmäßigste kommunale Einheit. Eine Eingemeindung nach Gifhorn bzw. eine Einheitsgemeinde wird abgelehnt.

Die Gemeinde Wilsche steht nach wie vor für ihren seit langem gefaßten Beschluß zur Eingemeindung in die Stadt Gifhorn, obwohl keine gemeinsame Grenze mit der Stadt Gifhorn besteht.

Zu den Erklärungen der Gemeinden nahmen die auch anwesenden Kreistagsabgeordnete Schoelzel, Kuhls und Gatz Stellung. Der Kreistagsabgeordnete Schoelzel sah die in dem jetzigen Diskussionsvorschlag des Innenministers abgegrenzten Räume Gifhorn, Isenbüttel und Sassenburg als eine Einheit an. Auf ausdrückliche Zusatzfrage erklärte Schoelzel, daß die Gemeinde Isenbüttel und letzten Endes auch die Gemeinde Calberlah der Stadt Gifhorn zugeordnet werden müßten. Die Abgeordneten Gatz und Kuhls hielten die anwesenden Vertreter der Gemeinden dieses Raumes, die kommunale Neuordnung auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Landkreises Gifhorn zu sehen. Gatz hob besonders hervor, daß es sehr wichtig ist, eine starke Verwaltungseinheit für Gifhorn zu schaffen, damit überhaupt die Chance besteht, Gifhorn als Kreisstadt zu erhalten.

Alle Zeitung 22.10.1972

Aus 129 Gemeinden werden neun Verwaltungseinheiten Gegenüber dem Referentenentwurf kleine Veränderungen

Neuordnung umfaßt eine Fläche von 1500 Quadratkilometer – Jetzt beschließt nur noch der Landtag

Das Niedersächsische Kabinett hat am Dienstag in Hannover den Gesetzentwurf zur Gemeinde-reform im Landkreis Gifhorn verabschiedet. Der vorgeschlagene Neuordnungsraum umfaßt auf einer Fläche von rd. 1 500 qkm mit rund 112 500 Einwohnern im wesentlichen den Landkreis Gifhorn sowie drei Gemeinden des Landkreises Celle und je eine Gemeinde der Landkreise Peine und Braunschweig. Aus den bisher bestehenden 129 Städten und Gemeinden sollen neun neue Verwaltungseinheiten werden. Für sieben der neuen Verwaltungseinheiten ist die Bildung von Samtgemeinden möglich.

Mit der Vorlage des Gesetzentwurfes findet das Neuordnungsverfahren im Raum Gifhorn einen vorläufigen Abschluß. Das letzte Wort hat jetzt der Landtag. Das Verfahren hatte mit der Vorlage eines Diskussionsvorschlages des Innenministeriums zur Neugliederung der Gemeindeebene begonnen. Im Juni 1972 berief eine Arbeitsgruppe des Innenministeriums den gesamten Neuordnungsbereich. Das Ergebnis der Beratung und der Anhörungstermine wurde für den Referentenentwurf ausgearbeitet, der vom Innenministerium schließlich im Dezember des vergangenen Jahres vorgelegt wurde und den Städten, Gemeinden und Landkreisen Gelegenheit gab, im förmlichen Anhörungsverfahren noch einmal zur geplanten Neuordnung Stellung

zu nehmen. Danach wurde der Referentenentwurf überarbeitet, ehe jetzt der Gesetzentwurf vom Kabinett verabschiedet wurde. Der Entwurf gehört zu den 18 Gesetzen des sog. „3. Blocks“, die am 1. März 1974 in Kraft treten sollen.

Der Gesetzentwurf für den Raum Gifhorn sieht folgende neue Verwaltungseinheiten vor:

Stadt Gifhorn: Die Gemeinden Gamsen, Küstorf, Neubokel, Wilsche und Winkel (Landkreis Gifhorn) werden in die Stadt Gifhorn (Landkreis Gifhorn) eingegliedert.

Sassenburg: Die Gemeinden Dannesbüttel, Großendorf, Nendorf-Platendorf, Stüde, Triangel und Westerbeck (Landkreis Gifhorn) werden zu einer Gemeinde Sassenburg zusammengeschlossen.

Isenbüttel: Die Gemeinden Allenbüttel, Allerbüttel, Aushüttel, Calberlah, Edesbüttel, Iselpe, Wasbüttel, Wettershagen und die Gemeinden Isenbüttel, Ribbesbüttel und Vollbüttel (Landkreis Gifhorn) werden zu einer Gemeinde Isenbüttel zusammengeschlossen (Samtgemeinde möglich).

Wesendorf: Die Gemeinden Betzhorn, Groß Jesingen, Mährenholz, Schönwörde, Waganoft, Wahrenholz, Wesendorf, Westerholz und Mährenholz (Landkreis Gifhorn) sowie die Gemeinden Polthöfen und Ummern (Landkreis Celle) werden zu einer Gemeinde Wesendorf zusammengeschlossen (Samtgemeinde möglich).

Melnensen: Die Gemeinden Ahnsen, Böckelsee, Jaldorf, Dieckhorst, Ettenbüttel, Flattmar, Hiller-

se, Höfen, Melnensen, Müden (Aller), Pässe, Saerhausen, Volkse, Leiferde (Landkreis Gifhorn) sowie die Gemeinden Hahnenhorn (Landkreis Celle) und Ohof (Landkreis Peine) werden zu einer Gemeinde Melnensen zusammengeschlossen (Samtgemeinde möglich).

Maine: Die Gemeinden Abbesbüttel, Adenbüttel, Didderse, Eichorst, Grassel, Gravenhorst, Groß Schwülper, Klein Schwülper, Lagesbüttel, Maine, Ohnhorst, Rathen, Rollesbüttel, Rötgesbüttel, Vordorf, Wedelheine, Wedesbüttel, Bechtbüttel, Walle (Landkreis Gifhorn) sowie die Gemeinde Neubrück (Landkreis Braunschweig) werden zu einer Gemeinde Maine zusammengeschlossen (Samtgemeinde möglich).

Brome: Die Gemeinden Altendorf, Benitz, Bergfeld, Brome, Ehra-Lessien, Parsau, Rühren, Tiddische, Tülow-Fahrenhorst, Voitze, Wiswedel und Zieherie (Landkreis Gifhorn) werden zu einer Gemeinde Brome zusammengeschlossen (Samtgemeinde möglich).

Stadt Wittigen: Die Stadt Wittigen und die Gemeinden Boitzenhagen, Darsigsdorf, Erpsen, Butzen, Gannertwinkel, Glütsingen, Hagen bei Knesebeck, Kakerbeck, Knesebeck, Lüben, Ohrdorf, Plastau, Rada, Radenbeck, Schnesflingen, Stöcken, Suderwittingen, Teschendorf, Vornhop, Wollerstorf, Wunderbüttel und Zassenbeck (Landkreis Gifhorn) werden zu einer Gemeinde Wittigen zusammengeschlossen, die die Bezeichnung „Stadt“ führt (Samtgemeinde möglich).

Hankensbüttel: Die Gemeinden Allerzehl, Alt Iesenhagen, Blickwedel, Bokel, Bottendorf, Dodelstorf, Emmen, Hagen bei Sprakenesehl, Hankensbüttel, Langwedel, Lingwedel, Lüsche, Massel, Oarrel, Räderloch, Repke, Schwelms, Sprakenesehl, Steimke, Steinhorst, Wedderschl, Wentorf, Wettendorf und Wierdorf (Landkreis Gifhorn) werden zu einer Gemeinde Hankensbüttel zusammengeschlossen (Samtgemeinde möglich).

Aller Zeitung
17.05.1973

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gifhorn und den Umlandgemeinden (1973)

(21.5.1973)

- 2 -

Gemeinsamer Gebietsänderungsvertrag

im Rahmen der kommunalen Neugliederung des
Raumes Gifhorn 1974

zwischen

der Stadt G i f h o r n
- im folgenden "Stadt" genannt -

und

den Gemeinden

G a m s e n

K ä s t o r f

N e u b o k e l

W i l s c h e

W i n k e l

- im folgenden "Gemeinden" genannt,
soweit sie nicht einzeln mit
ihren Namen angesprochen werden -

Präambel

- (1) Durch das Niedersächsische Gesetz zur Eingliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom (Nds. GVBl. S.) werden die Gemeinden Gamsen, Kästorf, Neubokel, Wilsche und Winkel mit Wirkung vom 1. März 1974 in die Stadt Gifhorn eingegliedert.
- (2) In dem Willen, das Zusammenleben der Einwohner innerhalb der neuen Grenzen der Stadt Gifhorn zu fördern und zugleich dem gewachsenen Eigenleben der mit der Stadt Gifhorn sich vereinigenden Gemeinden Rechnung zu tragen, treffen die Vertragspartner im Hinblick auf das in Abs. 1 erwähnte Neugliederungsgesetz gem. § 19 Abs. 1 NGO folgende Vereinbarungen.

§ 1

Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

Mit der Eingliederung tritt die Stadt Gifhorn in alle Rechte und Pflichten der Gemeinden ein.

§ 2

Fortgeltung von Ortsrecht

- (1) Das in den Gemeinden bis zur Eingliederung in die Stadt Gifhorn bestehende Ortsrecht gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes fort, soweit es nicht im Einzelfall vorher aufgehoben wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt an dessen Stelle das Ortsrecht der Stadt Gifhorn in Kraft, soweit nicht für einzelne Sachbereiche Abweichendes geregelt wird.
- (2) Ortsrecht mit beschränktem Geltungsbereich gilt fort, bis es aufgehoben oder geändert wird.
- (3) § 28 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung findet keine Anwendung.
- (4) Sofern in dem Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden in die Stadt für bestimmte Sachbereiche, die in der Stadt ortsgesetzlich geregelt sind, Ortsrecht nicht besteht, tritt das Ortsrecht der Stadt Gifhorn insoweit am 1.3.1974 in Kraft.

§ 3

Realsteuerhebesätze

Für die Gebiete der eingegliederten Gemeinden gelten die von den jeweiligen Gemeinden vor dem 1.3.1974 festgesetzten Realsteuerhebesätze vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bis zum 31.12.1979 fort.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt angerechnet.

§ 5

Bildung von Ortschaften

- (1) Folgende Gemeinden werden nach der Eingliederung vier Ortschaften mit Ortsrat nach den Vorschriften des § 55 a NGO bilden:

Gamsen,
Kästorf,
Neubokel,
Wilsche.

- (2) Die Gemeinde Winkel wird nach der Eingliederung in die Stadt zusammen mit der Siedlung "In den vier Sternen", (der "Siedlung Ribbesbüttel") und dem aus der Gemeinde Vollbüttel eingegliederten Gemeindegebiet nördlich der Eisenbahnlinie Hannover-Wolfsburg eine Ortschaft bilden, für die ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des § 55 b NGO bestellt wird.
- (3) Die Ortschaften führen die ehemaligen Gemeindennamen mit der vorgesetzten Bezeichnung "Gifhorn Ortsteil . . .".
- (4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher oder sonstig repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften neben dem Stadtwappen und der Stadtfahne die bisherigen Wappen und Fahnen der eingegliederten Gemeinden weiter geführt werden.
- (5) Die Mitgliederzahl der Ortsräte für die in Abs. 1 bezeichneten Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

Der Ortsrat der Ortschaft Gamsen besteht aus	Mitgliedern.
Der Ortsrat der Ortschaft Kästorf besteht aus	Mitgliedern.
Der Ortsrat der Ortschaft Neubokel besteht aus	Mitgliedern.
Der Ortsrat der Ortschaft Wilsche besteht aus	Mitgliedern.

- (6) Die Ortsratsmitglieder werden erstmals bei der nächsten nach der Eingliederung stattfindenden Kommunalwahl gewählt.

§ 6

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Den Ortsräten der Ortschaften werden folgende Angelegenheiten der Ortschaft zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen:
 1. Beschlussfassung über die Ausgestaltung und Benutzung von
 - a) Sport- und Grünanlagen,
 - b) Büchereien und sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege.
 2. Beschlussfassung über Zuschüsse für
 - a) Einrichtungen der Heimatpflege,
 - b) Altenbetreuung,
 - c) Vereinsförderung.
 3. Beschlussfassung in Angelegenheiten des ortschaftlichen Feuerschutzes.

- (2) Die Ortsräte sind in folgenden Angelegenheiten zu hören, soweit sie die Ortschaft betreffen:

1. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
3. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
4. Aufstellung von Bauleitplänen und Erlaß von Veränderungssperren gem. § 14 Bundesbaugesetz,
5. Erlaß, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Ortsräten zur Verfügung zu stellen sind,

o d e r :

Der Katalog der Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die den Ortschaften mit Ortsrat zur eigenen Entscheidung übertragen werden oder zu denen sie zu hören sind, wird vom Interimsrat beschlossen.

§ 7

Mittel zur Verfügung der Ortsräte

- (1) Den Ortsräten sind die zur Erledigung ihrer Angelegenheiten erforderlichen Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Ortsräte haben für die ihnen zur Verfügung zu stellenden Mittel jeweils jährlich einen Ausgabenplan zu beschließen.

§ 8

Interimsortsräte

Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Hauptsatzung der Stadt nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode werden in den in § 5 Abs. 1 bezeichneten Ortschaften Interimsortsräte gebildet. Diese setzen sich jeweils aus den Ratsmitgliedern der genannten Gemeinden zusammen. § 55 a Abs. 3 NGO findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Verwaltungsstellen und Sprechstunden

Verwaltungsstellen der Stadt sollen in den aufgelösten Gemeinden nicht eingerichtet werden, jedoch sind - solange ein Bedürfnis besteht - in den Ortschaften regelmäßig Sprechstunden der Stadtverwaltung durchzuführen.

§ 10

Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Vereinigungen

Die Stadt setzt bis auf weiteres bestehende Mitgliedschaften der Gemeinden in Zweckverbänden und sonstigen Vereinigungen fort, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Vor einer Kündigung der Mitgliedschaft ist der zuständige Ortsrat zu hören.

§ 11

Feuerwehrangelegenheiten

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden bleiben als Ortsfeuerwehren bestehen.
- (2) Die jetzigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zu Ortsbrandmeistern bestellt.
- (3) Die Vorschriften über die Ernennung des Stadtbrandmeisters gelten für die Bestellung der Ortsbrandmeister entsprechend. Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren haben ein Vorschlagsrecht.

§ 12

Jagdbezirke

Die Stadt wird sich im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten dafür einsetzen, daß die bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke selbständig bleiben.

§ 13

Haushaltsabwicklung

- (1) Die von den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 erlassenen Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen werden bis zum Schluß des Rechnungsjahres von der Stadt weiter ausgeführt.
- (2) Ergeben sich bei Abschluß des Rechnungsjahres 1974 nach dem Sollabschlußverfahren für die Gemeinden Überschüsse, so sind diese Rücklagen zuzuführen. Ebenso ist zu verfahren mit Erlösen aus der Auflösung von Zweckverbänden und aus ähnlichen Vermögensveränderungen sowie aus Verkäufen von Gemeindevermögen, die nach der Eingliederung entstehen. Über die Rücklagenbestände am Abschlußtag des Rechnungsjahres 1974 kann die Stadt Gifhorn nur im Benehmen mit den betreffenden Ortsräten verfügen.

Interimsrat und Interimsverwaltungsausschuß

- (1) Für die Zeit vom Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode wird ein Interimsrat gebildet, der die Aufgaben des Rates der Stadt übernimmt.
- (2) Der Interimsrat besteht aus Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des derzeitigen Rates der Stadt und aus Vertretern der einzugliedernden Gemeinden. Dabei entsendet jede der einzugliedernden Gemeinden so viele Vertreter, wie es dem Verhältnis der Bevölkerung der Stadt zur Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt entspricht, mindestens jedoch einen Vertreter. Hierbei gelten die für die Kommunalwahl 1972 maßgeblichen Bevölkerungszahlen.
- (3) Der Rat der Gemeinde G a m s e n wählt für den Interimsrat aus seiner Mitte Vertreter sowie Ersatzmänner für den Fall des § 37 NGO. § 51 Abs. 2 NGO findet entsprechende Anwendung.
Der Rat der Gemeinde K ä s t o r f wählt für den Interimsrat aus seiner Mitte Vertreter sowie Ersatzmänner für den Fall des § 37 NGO. § 51 Abs. 2 NGO findet entsprechende Anwendung.
Der Rat der Gemeinde N e u b o k e l wählt für den Interimsrat aus seiner Mitte Vertreter sowie Ersatzmänner für den Fall des § 37 NGO.

Der Rat der Gemeinde W i l s c h e wählt für den Interimsrat aus seiner Mitte Vertreter sowie Ersatzmänner für den Fall des § 37 NGO. § 51 Abs. 2 NGO findet entsprechende Anwendung.
Der Rat der Gemeinde W i n k e l wählt für den Interimsrat aus seiner Mitte Vertreter sowie Ersatzmann für den Fall des § 37 NGO.
- (4) Der Interimsrat bildet einen Interimsverwaltungsausschuß, der die Aufgaben des Verwaltungsausschusses der Stadt übernimmt.
- (5) Im übrigen finden die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit dem Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes wirksam.

Nr. 1985

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes
zur Neugliederung der Gemeinden
im Raum
Gifhorn

(Gesetzesvorlage des Landesministeriums)

A. Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die leitbildgerechte Neugliederung der Gemeinden eines weiteren geschlossenen Raumes entsprechend der Entscheidung des Landtages über die Verwaltungs- und Gebietsreform auf der Gemeindeebene vom 9. Februar 1971 (Drucksache 7/382).

B. Lösung

Der Neuordnungsraum umfaßt 124 Gemeinden des Landkreises Gifhorn sowie aus dem Landkreis Celle drei Gemeinden und aus den Landkreisen Peine und Braunschweig je eine Gemeinde. Aus den 129 Städten und Gemeinden mit rd. 112 500 Einwohnern sollen neun gemeindliche Verwaltungseinheiten gebildet werden (vgl. die dem Gesetzentwurf beiliegende Übersichtskarte). Bei sieben Einheiten ist die Bildung einer Samtgemeinde möglich.

C. Alternativen

D. Kosten

Die Gemeinden erhalten einmalige Starthilfen aus Landeshaushaltsmitteln — neben denen nach § 5 FAG — entsprechend den Richtlinien des Ministers des Innern vom 18. Januar 1972 (Nds. MBl. S. 192).

- 4.1 Auch der Diskussionsvorschlag sah die Eingliederung der vorgenannten Gemeinden in die Stadt vor. Mit ihm hatten sich Gifhorn sowie die Gemeinden **Wilsche** und Winkel — Winkel während der Bereisung — einverstanden erklärt, während die Gemeinden Gamsen, Neubokel und Kästorf ihn ablehnten und die Erweiterung der aus den Gemeinden Gamsen, **Wilsche** und Neubokel bestehenden Samtgemeinde Gamsen um die Gemeinden des Zuordnungsbereichs Westerbeck außer Grußendorf anstrebten.

Die Stadt Gifhorn hielt über den Diskussionsvorschlag hinaus die Eingliederung des Bahnhofs Isenbüttel—Gifhorn mit den anschließenden bebauten Flächen sowie der an die Gemeinde Winkel angrenzenden Siedlungen der Gemeinden Leiferde, Vollbüttel (beide Zuordnungsbereich Meinersen) und Ribbesbüttel (Zuordnungsbereich Isenbüttel) für erforderlich. Diesen Forderungen hatten die von ihnen betroffenen Gemeinden während der Bereisung widersprochen.

Der Landkreis Gifhorn lehnte den Diskussionsvorschlag ab. Er schlug die Erweiterung der Stadt Gifhorn nach Süden um die Gemeinden Isenbüttel, Ausbüttel, Ribbesbüttel und evtl. Wasbüttel sowie nach Westen um die Gemeinden Neubokel, **Wilsche** und Winkel vor. Er unterstützte den Wunsch der im Norden liegenden Gemeinden nach Bildung der Samtgemeinde Gamsen. Die Umgliederung der bei Winkel gelegenen Siedlung der Gemeinde Vollbüttel hielt er für richtig.

- 4.2 Der Referentenentwurf entsprach im wesentlichen der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Regelung. Er sah nur die Eingliederung der Siedlung „Winkeler Straße“ der Gemeinde Ribbesbüttel noch nicht vor.

Die Stadt Gifhorn und die Gemeinden **Wilsche** und Winkel stimmen dem Referentenentwurf zu, jedoch halten Gifhorn und Winkel die Eingliederung der Siedlung „Winkeler Straße“ in die Stadt wegen der räumlichen Nähe und der wirtschaftlichen Verflechtungen für sachgerecht. Die Gemeinden Gamsen, Kästorf und Neubokel halten an ihren zum Diskussionsvorschlag abgegebenen ablehnenden Stellungnahmen fest.

Die Gemeinden Leiferde und Vollbüttel sind mit der Grenzkorrektur gegenüber der künftigen Stadt Gifhorn einverstanden. Die Gemeinden Isenbüttel und Ribbesbüttel lehnen die Umgliederung der zu ihnen gehörenden Siedlungen ab.

Der Landkreis Gifhorn stimmt dem Referentenentwurf zu und unterstützt die von Gifhorn gewünschten Eingliederungen. Über die bewohnten Flächen hinaus schlägt er die Umgliederung benachbarter unbewohnter Gebietsteile der Gemeinde Leiferde in die Stadt vor.

5. Mit Rücksicht auf die bauliche Verbundenheit und die strukturelle Verwandtschaft der beiden Gemeinden Gamsen und Kästorf mit Gifhorn sowie wegen der Entwicklungsrichtung der Stadt sollen ihr die nördlich und nordwestlich gelegenen Gemeinden eingegliedert werden.

An der Bundesstraße 4 ist die Gemeinde Gamsen mit der Stadt Gifhorn bereits baulich zusammengewachsen. Im Hinblick auf die Bautätigkeit der Stadt an ihrer nordwestlichen Grenze und die Baugebiete der Gemeinde Gamsen westlich der Bundesstraße 4 ist zu erwarten, daß sich der Zusammenhang in Zukunft weiter intensivieren wird. Die streckenweise an der gemeinsamen Gemeindegrenze verlaufende Bundesstraße 188 stellt dabei ebensowenig eine Trennungslinie dar, wie die neue Umgehung der Bundesstraße 4 innerhalb der Stadt Gifhorn. Die zu erwartende bauliche Entwicklung wird zu einer Intensivierung der Verflechtungen zwischen Gifhorn und Gamsen führen. Nicht nur die Bauplanungen, sondern auch die Schaffung von Einrichtungen, wie z. B. der Abwasserbeseitigung in Gamsen, werden schon in naher Zukunft eine enge Zusammenarbeit und planerische Koordination zwischen Gifhorn und Gamsen erfordern. Danach besteht schon heute

ein Bedürfnis, wie die von seiten der Gemeinde Gamsen in der Vergangenheit unternommenen Bemühungen um Anschluß an die zentrale Wasserversorgung und an die Müllabfuhr der Stadt zeigen.

Strukturell weist die Gemeinde Gamsen viele Gemeinsamkeiten mit der Stadt Gifhorn auf und unterscheidet sich von den Gemeinden des Zuordnungsbereichs Westerbeck. Sie hat sich nach dem Kriege von einer überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Gemeinde zu einer Wohngemeinde mit einem starken industriell-gewerblichen Einschlag entwickelt. Während der Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Erwerbspersonen auf 7 1/2% (1950: 27 1/2%) gesunken ist, stieg die Zahl der Eindpendler auf 468 (1950: 53). Zwar sind auch in der Gemeinde Triangel des benachbarten Zuordnungsbereichs Westerbeck zwei bedeutende Industriebetriebe ansässig, jedoch ist in diesem Raum das landwirtschaftliche Element noch stärker vertreten (insgesamt über 16 % aller Erwerbstätigen).

Die Gemeinde Kästorf, deren Bild sehr stark durch die Alters- und Pflegeheime der Kästorfer Anstalten bestimmt wird, ist mit der Gemeinde Gamsen auf breiter Front baulich verwachsen. Die beiden Gemeinden können deshalb nicht getrennt und verschiedenen Bereichen zugeordnet werden.

Durch die Eingliederung von Gamsen und Kästorf entfällt die Möglichkeit, die Gemeinden im Norden von Gifhorn zu einer selbständigen Verwaltungseinheit Gamsen zusammenzufassen. Eine solche Einheit würde auch den Entwicklungstendenzen der Stadt und der verkehrlichen Ausrichtung der Gemeinden widersprechen. Gifhorn hat sich nach dem Kriege zu einem industriellen Zentrum neben Wolfsburg und Braunschweig entwickelt. Gleichzeitig ist die Einwohnerzahl kräftig gestiegen (1950: 10 283, 1972: 23 912). Dadurch sind große Gewerbegebiete und ganze Stadtteile neu entstanden. Die zu erwartende weitere kontinuierliche Ausdehnung kann sich wegen der natürlichen geographischen Gegebenheiten weder im Süden und Südwesten noch — im größeren Maßstab — im Osten und Südosten vollziehen.

Im Norden und Nordwesten sind dagegen solche Hindernisse nicht vorhanden. Die Bildung der Verwaltungseinheit Gamsen anstelle der Eingliederung von Neubokel, Wilsche, Kästorf und Gamsen in die Stadt bedeutete unter diesen Umständen eine Sperrlösung gegenüber Gifhorn. Eine halbschalenförmig um Gifhorn gebildete Verwaltungseinheit würde darüber hinaus im Widerspruch zu den wesentlichen Verkehrsverbindungen stehen, die sternförmig in die Stadt hinein- und nicht tangential an ihr vorbei nach Gamsen führen. Eine solche Einheit hätte somit kein eigenes Zentrum.

Im Südwesten soll die Gemeinde Winkel, eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Leiferde, in die Stadt Gifhorn eingegliedert werden. Diese typische Fremdenverkehrsgemeinde, deren ständige Einwohner überwiegend aus der Stadt Gifhorn zugezogen und deshalb fast nur auf sie ausgerichtet sind, grenzt mit ihrer Streubebauung unmittelbar an das ebenso strukturierte Wohngebiet Gifhorns am Eyfelheideweg. Die Siedlungen „In den vier Sternen“ der Gemeinde Leiferde und „Heide“ der Gemeinde Vollbüttel sind keine selbständigen Siedlungssplitter, sondern eine Fortsetzung der Bebauung in der Gemeinde Winkel über die Gemeindegrenze hinaus. Es ist deshalb sinnvoll, sie gemeinsam mit Winkel in die Stadt Gifhorn einzugliedern. Der Entwurf beschränkt sich auf die Umgliederung der bewohnten Flächen. Ob darüber hinaus auch unbewohnte Flächen der Gemeinde Leiferde nördlich anschließend an die Siedlung „In den vier Sternen“, wie vom Landkreis Gifhorn vorgeschlagen, in die Stadt Gifhorn einzugliedern sind, muß der Prüfung in einem besonderen Verfahren vorbehalten bleiben (s. Nr. 7 der Allgemeinen Begründung). Für ihre weitere Entwicklung benötigt die Stadt dieses Gebiet nicht. Die Siedlung „Winkeler Straße“ der Gemeinde Ribbesbüttel ist zwar von der Streubebauung der Gemeinde Winkel etwas abgesetzt und teilweise auch anders strukturiert. Ihre Bevölkerung ist jedoch wirtschaftlich und kulturell eng mit Winkel und Gifhorn verbunden (Pendler, Einkauf, Vereine). Für sie ist der Weg nach Gifhorn überdies wesentlich kürzer als

nach Isenbüttel. Deshalb soll die Siedlung zusammen mit Winkel in die Stadt Gifhorn eingegliedert werden.

Auch der Bahnhof Isenbüttel-Gifhorn und die daran anschließende Siedlung der Gemeinde Isenbüttel sollen in die Stadt Gifhorn eingegliedert werden. Dieses Gebiet liegt nur wenige hundert Meter von der Stadtgrenze und gleich weit von dem Ortsmittelpunkt Isenbüttels und der Stadtmitte entfernt (etwa 3 km). Das zwischen dem Bahnhof und der von dem Aller-Kanal gebildeten Stadtgrenze gelegene Gelände ist durch den Gleisanschluß, die Nähe der von Wolfsburg in die Stadt hereinführenden, kürzlich fertiggestellten Südost-Tangente sowie der als Verbindung zur neuen Bundesstraße 4 geplanten Süd-Tangente verkehrlich mit guten Anschlußmöglichkeiten versehen. Seine Bodenverhältnisse sind infolge der etwas tiefen Lage zwar nicht einfach; sie machen jedoch eine Erschließung insbesondere für Gewerbeansiedlung nicht unmöglich. Die dadurch gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten werden im Interesse des Gesamttraumes am besten von dem künftigen Mittelzentrum Gifhorn genutzt werden können. Der Bahnhof dient im übrigen auch heute in erster Linie den Industriebetrieben der Stadt. Seine Bedeutung für den Güterumschlag (vorwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse) war vor dem Kriege gering. Der Umschlag steigerte sich seit 1951 beträchtlich (von 1 585 t im Jahre 1938 auf 53 500 t im Jahre 1965). Das ist insbesondere die Folge der Ansiedlung eines Zulieferbetriebes für die Kraftfahrzeug-Industrie (Firma Alfred Teves); der Bahnhof war 1965 nach dem in Fallersleben der bedeutendste des Landkreises Gifhorn.

Die Stadt Gifhorn beansprucht über die in diesem Entwurf bezeichneten Flächen hinaus das östlich anschließende Gebiet der Staatsforst Eyfel mit der Begründung, es diene der Naherholung ihrer Bevölkerung und möglicherweise einmal der Wasserversorgung. Diese Gründe rechtfertigen jedoch nicht die Umgliederung auch dieses Gebietes der Gemeinde Isenbüttel.

6. Wegen des Zentralitätsvorzuges der Stadt kommt als Organisationsform der neuen Verwaltungseinheit nur die Einheitsgemeinde in Betracht.

